

Gebührensatzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ in der Fassung vom 16. November 2009

Der Markt Ammerndorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung –GO– (FN BayRS 202-1-1-I) i.d.F.d.Bek. v. 22. August 1998 (GVBl.S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung des Marktes Ammerndorf

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die „Schulkindbetreuung“ im MehrGenerationenHaus des Marktes Ammerndorf.

§ 2 Elternbeiträge

Der Markt Ammerndorf erhebt für die Benutzung der „Schulkindbetreuung“ Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Schuldner der Elternbeiträge

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Schulkindbetreuung aufgenommen wird,
 - b) die öffentlich-rechtliche Körperschaft und Anstalt (Sozialleistungsträger, Träger der Jugend- und Sozialhilfe) sowie ein sonstiger Dritter, soweit sie die Kosten übernommen haben,
 - c) ersatzweise diejenigen, die das Kind in der Schulkindbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Schulkindbetreuung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind grundsätzlich zum Ersten, spätestens zum 5. eines jeden Monats im voraus für einen Monat zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Schulkindbetreuung besucht wird.
- (3) In begründeten Fällen kann der Markt Ammerndorf Ratenzahlungen zulassen. Die Gebühren müssen jedoch spätestens am Ende des Monats in voller Höhe entrichtet sein.
- (4) Wird die Schulkindbetreuung zeitweise nicht besucht oder wird eine Leistung nur teilweise in Anspruch genommen, so tritt keine Ermäßigung der Gebühren ein.
- (5) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Schulkindbetreuung ist nicht zulässig.

§ 6 Höhe der Elternbeiträge und soziale Staffelung der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergeben sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Schulkindbetreuung bekannt gegeben.
- (2) Der Elternbeitrag kann unter Beachtung der Zahl der in Schulkindbetreuung betreuten Kinder der Familie ermäßigt werden.

§ 7 Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren (Spielgeld, Aufnahme- und Umbuchungsgebühr) ergeben sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Schulkindbetreuung bekannt gegeben.

§ 8 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde erlässt bei Aufnahme und bei Änderungen der Gebühren eine Mitteilung an die Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 9 Übernahme der Elternbeiträge und der Verpflegungskosten

- (2) Die Elternbeiträge und Verpflegungskosten können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Ammerndorf, den 08.12.2009
MARKT AMMERNDORF



Franz Schmuck
1. Bürgermeister



Elternbeitrag

Wir bemühen uns, Ihnen ein möglichst preisgünstiges Angebot, für Ihre Kinder zu bieten. Alle Kosten sind von der Steuer absetzbar, bei Fragen wenden sie sich bitte an unsere Mitarbeiter.

			<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>3. Kind</u>
Bis	4 Std.	5 Tage die Woche	60 Euro	55 Euro	50 Euro
Bis	5 Std.	5 Tage die Woche	65 Euro	60 Euro	55 Euro
Bis	4 Std	4 Tage die Woche	55 Euro	50 Euro	45 Euro
Bis	5 Std	4 Tage die Woche	60 Euro	55 Euro	45 Euro

Flexibles Angebot:

Sie können Ihr Kind an max. 6 Schultagen im Monat, von uns betreuen lassen. Hierzu muss Ihr Kind spätestens am Vormittag, bei uns angemeldet werden.

<u>Kosten:</u>	1 Tag	10 Euro
	2 Tage	20 Euro
	3 Tage	25 Euro
	4 Tage	30 Euro
	5 Tage	35 Euro
	6 Tage	40 Euro

Materialgeld (5 Euro im Monat, pro Familie)

Dieses Geld wird für Neuanschaffungen, Bastelmaterial, Arbeitsmaterial und Verbrauchsgüter genutzt.